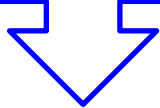
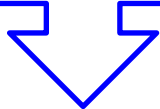


Bestellung eines Datenschutzbeauftragten an der Schule

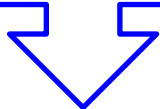
Die Schule findet **eine** geeignete Person, die diese Aufgabe übernehmen möchte.



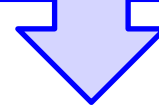
Beteiligung des ÖPR, bevor die formelle Bestellung erfolgt.



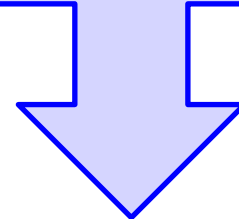
Nach Zustimmung des ÖPR, kann die Schulleitung die Bestellung durchführen.



Die Schule findet **keine** geeignete Person, die diese Aufgabe übernehmen möchte.



Die Schule bestellt schriftlich die behördliche Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt Heilbronn und informiert zeitgleich den ÖPR. Eine formale Beteiligung der Personalvertretung ist nicht nötig, da eine pauschale Zustimmung erteilt wurde.



Art. 39 DSGVO - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
 - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

- c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Weitere wichtige Infos finden Sie unter

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>

IT.KULTUS-BW

IT Kultusverwaltung IT-Vorhaben **Datenschutz** Service Center

Sie sind hier: »Startseite »Datenschutz »Datenschutz an Schulen

Datenschutz an Schulen

- Rechtsgrundlagen
- Hinweise zur Umsetzung der EU-DSGVO durch Schulen
- Formulare
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Rahmendienstvereinbarungen
- Fortbildungen zu Datenschutz und Urheberrecht

Suchbegriff eingeben

EU-DSGVO
Auf diesen Seiten sind ab sofort bereits die Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) berücksichtigt, die ab 25.Mai 2018 gilt.

Fragen zum Datenschutz?
Bitte nutzen Sie unser [Kontaktformular](#).

SCHULUNG / FORTBILDUNG ZU DATENSCHUTZ UND URHEBERRECHT
Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (LAK) bietet für folgende Personengruppen Fortbildungen zum Thema "Datenschutz und Urheberrecht" an:

- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Datenschutzbeauftragte